



I. An

Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord
Stresemannstraße 3 - 5

56068 Koblenz

Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd
Friedrich-Ebert-Straße 14

67433 Neustadt a.d.W.

Ministerium der Finanzen

Postfach 3320
55023 Mainz

Kaiser-Friedrich-Straße 5
55116 Mainz

Telefon - Zentrale - (06131) 16-0 · Telefax (06131) 164331
E-Mail Poststelle@fm.rlp.de
Internet <http://www.fm.rlp.de>

Aktenzeichen
11227 - 4534

Durchwahl
16-4234

Datum
29. November 2002

Vollzug der Landesbauordnung (LBauO)
hier: Landesverordnung über Sachverständige für Erd- und Grundbau (SEGBauVO)
vom 17. September 2002 (GVBl. S. 372)

- Anlg.: 1. Landesverordnung SEGBauVO
2. Liste der anerkannten Sachverständigen
3. Formblatt „Bescheinigung über den Baugrund sowie die Gründung“
4. Muster für Stempel „Prüfvermerk“

Mit Wirkung vom 19. Oktober 2002 ist die SEGBauVO in Kraft getreten. Sie ermöglicht die Hinzuziehung von Sachverständigen für Erd- und Grundbau in Baugenehmigungsverfahren.

Zur Prüfung der Standsicherheitsnachweise des Bauwerks gehört auch die Prüfung des Entwurfs und der Berechnung der Gründung sowie ggf. die Beurteilung der dabei verwendeten Versuchsergebnisse und Erfahrungswerte. Da die Gründung die Standsicherheit des Bauwerks wesentlich beeinflusst, ist die Beurteilung der Wechselwirkung zwischen Baugrund und Bauwerk von erheblicher Bedeutung. Eine einwandfreie Beurteilung ist nur dann gewährleistet, wenn Entwurf und Berechnung der Gründung durch die gleiche Stelle geprüft werden, die den Standsicherheitsnachweis prüft (Bauaufsichtsbehörde, Prüfamts für Baustatik oder Prüfingenieur für Baustatik). Lediglich in besonders schwierigen Fällen, in denen bei der prüfenden Stelle die zur Beurteilung der Größe der Setzungen und ihrer Auswirkung auf das Bauwerk sowie der Sicherheit gegen Gleiten, Kippen und Grundbruch erforderliche Sachkunde nicht

vorhanden ist, oder wenn hinsichtlich der verwendeten Annahmen oder der einer Berechnung zugrunde gelegten bodenmechanischen Kenngrößen Zweifel bestehen, sind von der prüfenden Stelle Sachverständige für Erd- und Grundbau heranzuziehen. Das betrifft insbesondere die Bebauung von Grundstücken mit schwierigen Bodenverhältnissen. Dies kann z.B. bei Industriebrachen sowie Lücken im innerstädtischen Bereich mit Tiefgaragen (Unterfahrung vorhandener Fundamente) etc. gegeben sein.

Die Gesamtverantwortung für die Prüfung der Standsicherheit verbleibt aber bei der Stelle, die den Standsicherheitsnachweis prüft; i. d. R. wird das der Prüflingenieur für Baustatik sein. Die Tätigkeitsgebiete des Sachverständigen sind nur auf bauaufsichtlich besonders schwierige Fälle begrenzt. In allen anderen Fällen können Fachleute wie bisher tätig werden.

Bisher wurde ein Verzeichnis der Institute für Erd- und Grundbau mit den für die Prüfung verantwortlichen Fachleuten vom Institut für Bautechnik geführt. Zweck dieses Verzeichnisses war, den Bauaufsichtsbehörden eine ausreichende Anzahl von sachverständigen Instituten zu benennen, die ihre Eignung für die Mitwirkung bei der Prüfung von Bauvorhaben erbracht haben (§ 59 Abs. 3 LBauO).

Seit Ende 1997 führt die Bundesingenieurkammer (www.bingk.de) ein Verzeichnis der Sachverständigen für Erd- und Grundbau, die in der Bundesrepublik Deutschland aufgrund einer Rechtsverordnung anerkannt worden sind. Das Verzeichnis wird im „Deutschen Ingenieur-Blatt“ veröffentlicht.

Das Verzeichnis der vom Ministerium der Finanzen im Land Rheinland-Pfalz anerkannten Sachverständigen für Erd- und Grundbau wird zukünftig auch im Ministerialblatt der Landesregierung gemeinsam mit den Prüflingenieuren für Baustatik und den Sachverständigen für baulichen Brandschutz veröffentlicht.

Zur Erfüllung des § 7 SEGBauVO prüft der Sachverständige für Erd- und Grundbau

- die Vollständigkeit und die Richtigkeit der Bauunterlagen bezüglich des Erd- und Grundbaus (§ 63 Abs. 2 LBauO),
- die Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben über den Baugrund und dessen Tragfähigkeit sowie die Sicherheit der Gründung der baulichen Anlage und
- die Einhaltung der aufgrund der LBauO erlassenen Vorschriften und technischen Regeln, die den Erd- und Grundbau betreffen (§ 3 Abs. 3 LBauO).

Der Sachverständige verwendet für seine Bescheinigung das Formblatt nach Anlage 3; die von ihm geprüften Bauunterlagen erhalten den Stempelaufdruck nach Anlage 4.

Der Prüfsachverständige für Baustatik legt der Bauaufsichtsbehörde die Unterlagen des Sachverständigen für Erd- und Grundbau zusammen mit dem geprüften Standsicherheitsnachweis vor.

Es wird gebeten, die unteren Bauaufsichtsbehörden und die Prüfsachverständigen für Baustatik entsprechend zu unterrichten.

Im Auftrag



Johann Brill

An die Prüfsingenieurin / den Prüfsingenieur für Baustatik

.....
.....
.....

| |
|--|
| Sachverständige / Sachverständiger für Erd- und Grundbau: Name, Vorname, Anschrift |
|--|

| |
|---|
| Eingangsvermerk: Prüfsingenieurin / Prüfsingenieur für Baustatik Aktenzeichen: |
|---|

Bescheinigung über den Baugrund sowie die Gründung

| | | |
|--|--|---|
| Lage des Bauvorhabens: Gemeinde, Straße, Hausnummer, (Gemarkung, Flur, Flurstück) | | |
| Bauherrin/Bauherr: Name, Anschrift | Entwurfsverfasserin/Entwurfsverfasser: Name, Anschrift | Aufstellerin/Aufsteller des Standsicherheitsnachweises: Name, Anschrift |

Angaben des Sachverständigen für Erd- und Grundbau über die Prüfung des Vorhabens nach § 7 der Landesverordnung über Sachverständige für Erd- und Grundbau:

Die beigefügten Bauunterlagen sind vollständig. Die Angaben und Nachweise über den Baugrund und dessen Tragfähigkeit sind vollständig und richtig. Die Gründung der baulichen Anlage ist sicher.

Die Bestimmungen der Landesbauordnung Rheinland-Pfalz und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Vorschriften und technischen Regeln sind bezüglich des Erd- und Grundbaus eingehalten.

| | |
|---|--------------------------|
| Sachverständige / Sachverständiger für Erd- und Grundbau: | |
| Name, Vorname | Ort, Datum, Unterschrift |

Muster „Prüfvermerk“

In baugrundtechnischer Hinsicht geprüft:

| | | | |
|--|---------|----------------|-------------|
| Ort | Datum | Unterschrift | |
| Sachverständiger für Erd- und Grundbau | | | |
| Von der obersten Bauaufsichtsbehörde Rheinland-Pfalz anerkannt | | | |
| Grad | Vorname | Nachname | Strasse Nr. |
| PLZ | Ort | Tel. / Fax Nr. | |

Hinweis: Stempelfarbe : Rot